

# Ausfertigung



Landratsamt Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

## Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Weißenhorn  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Herrn Dr. Wolfgang Fendt  
Schlossplatz 1  
89264 Weißenhorn

### **Umweltschutz**

Bearbeiter/-in: Julia Engelhardt  
Zimmer: 311  
Telefon: 07 31 / 70 40 - 35105  
Telefax: 07 31 / 70 40 - 11917  
E-Mail: julia.engelhardt@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 34-6421.2/2  
Datum: 03.05.2023

Wasserrecht;

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1b, 2, 3b und 5 (Erschließungsgebiet Grafertshofen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenhorn;

Antrag vom 29.06.2022, Az: 40.3 - 8631.721 - rt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

## **Bescheid:**

### 1. Erlaubnis

1.1 Die Stadt Weißenhorn erhält gemäß § 15 WHG die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, auf dem Grundstück Fl.Nr. 494 der Gemarkung Weißenhorn, Stadt Weißenhorn, aus den Brunnen 1b, 2, 3b sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 589 der Gemarkung Weißenhorn, Stadt Weißenhorn, aus dem Brunnen 5 (Erschließungsgebiet Grafertshofen) Grundwasser zu Tage zu fördern und abzuleiten.

1.2 Mit Inkrafttreten dieses Bescheides tritt die mit Bescheid vom 24.06.2020, Az: 42-6421.2/2, erteilte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG bezüglich der Brunnen II, IIIb und V außer Kraft.

### 2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die Grundwasserentnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) sowie der Notwasserversorgung des Gemeindegebiets.



3. Gültigkeitsdauer der Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis unter Ziffer 1 ist bis zum 31.12.2043 befristet.

4. Plan

Der Erlaubnis liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Büros für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen, von Juni 2022 zu Grunde:

- Erläuterungsbericht, Antrag auf gehobene Erlaubnis vom 29.06.2022

Anlagen:

- Lageplan mit Brunnen und geplanten Wasserschutzgebietsgrenzen, M 1 : 25.000

- Luftbildplan mit Brunnen und geplanten Wasserschutzgebietsgrenzen, M 1 : 10.000

- Bohrprofile und Ausbaupläne der Brunnen 1b, 2 , 3b und 5, ohne Maßstab

- Flurstücksplan mit Brunnenstandorten und Wasserschutzzone I, M 1 : 1.000

- Rohwasseruntersuchungen 2016-2021

- Wasserbedarfsprognose bis 2060 der Stadt Weißenhorn

- Umweltverträglichkeitsvorprüfung

- Wasserversorgungsschema Weißenhorn

- Abschlussgutachten-Hydrogeologische Untersuchungen im Gebiet Grafertshofen von Dezember 2021

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth - Dienststelle Krumbach- vom 03.11.2022 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Neu-Ulm vom 03.05.2023 versehen. Soweit sie durch Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nach Ziffer 6 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der geänderten oder ergänzten Fassung zum Gegenstand der Erlaubnis.

## 5. Beschreibung der Benutzungsanlage

### 5.1 Wassergewinnung

<b>Name des Brunnens</b>	Brunnen 1b Weißenhorn	Brunnen 2 Weißenhorn	Brunnen 3b Weißenhorn	Brunnen 5 Weißenhorn
<b>Kennzahl der Fassung</b>	4110 7626 00033	4110 7626 00031	4110 7726 00034	4110 7726 00200
<b>Name der Gewinnungsanlage</b>	Grafertshofen	Grafertshofen	Grafertshofen	Grafertshofen
<b>Baujahr</b>	1986	1956	1986	2019
<b>Art der Fassung</b>	Bohrbrunnen	Bohrbrunnen	Bohrbrunnen	Bohrbrunnen

#### Lage des Brunnens

<b>Gemeinde</b>	Weißenhorn	Weißenhorn	Weißenhorn	Weißenhorn
<b>Gemeindeteil</b>	Weißenhorn	Weißenhorn	Weißenhorn	Weißenhorn
<b>Gemeindeschlüssel</b>	775 164	775 164	775 164	775 164
<b>Gemarkung</b>	Weißenhorn	Weißenhorn	Weißenhorn	Weißenhorn
<b>Flurstücksnummer</b>	494	494	494	589
<b>Rechtswert</b>	4363202,37	4363138,63	4363095,27	4362952,10
<b>Hochwert</b>	5352217,49	5352199,96	5352191,65	5352174,90
<b>Geländehöhe in NN + m</b>	499,75	499,60	499,59	498,40
<b>Messpunkthöhe in NN + m</b>	497,28	497,17	497,62	499,61

#### Ausbau

<b>Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) in m</b>	14,00	10,10	13,20	9,00
<b>Ausgebaute Brunnentiefe ab GOK in m</b>	12,90	10,00	12,40	8,20
<b>Endlichtweite der Bohrung in mm</b>	1.400	1.000	1.300	1.300
<b>Ausbaudurchmesser in mm</b>	1.000	400	1.000	600

### 5.2 Fördereinrichtungen

Das Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Grafertshofen wird zum Wasserwerk Grafertshofen geleitet und dort in das Leitungsnetz eingespeist.

### 5.3 Technische Begrenzung der Entnahme

Die mögliche Momentanentnahme für die Brunnen ist derzeit beschränkt auf 13,3 l/s für Brunnen 1b, 16,47 l/s für Brunnen 2, 22,1 l/s für Brunnen 3b und 12,22 l/s für Brunnen 5 durch die maximal mögliche Förderleistung der jeweiligen Pumpe.

5.4 Abwasser/Rückspülwasser

Das im Verbrauchsgebiet anfallende Abwasser wird gesammelt abgeleitet und in die Kanalisationsanlagen bzw. Kläranlagen eingeleitet.

5.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Die Stadt Weißenhorn betreibt derzeit die Wassergewinnungsanlagen (WGA) Grafertshofen und Ohnsang. Die WGA Grafertshofen besteht aus den Flachbrunnen 1b, 2, 3b und 5, die WGA Ohnsang besteht aus dem Tiefbrunnen 4. Aus den beiden WGA erfolgt der Großteil der Versorgung Weißenhorns. Für den Regelbetrieb sind die Brunnen 2, 3b, 4 und 5 vorgesehen. Der Brunnen 1b wird zukünftig nur noch in geringem Umfang zur Trinkwasserversorgung genutzt. Ein kurzzeitiger Bezug von der Rauher-Berg-Gruppe von bis zu 2.000 m<sup>3</sup>/d ist möglich, jedoch höchstens für ein bis zwei Tage.

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

6.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis,

auf dem Grundstück Fl.Nr.	494	494	494	589
der Gemarkung	Weißenhorn	Weißenhorn	Weißenhorn	Weißenhorn
aus den Brunnen	1b	2	3b	5
bis zu max. l/s	8	13	14	14
bis zu max. m <sup>3</sup> /d	86,4	900	1.000	1.100
bis zu max. m <sup>3</sup> /a	30.000	110.000	270.000	340.000
max. Förderung innerhalb von 50 aufeinanderfolgenden Tagen (m <sup>3</sup> )	4.320 (= 86,4 m <sup>3</sup> /d)	15.000 (= 300 m <sup>3</sup> /d)	42.500 (= 850 m <sup>3</sup> /d)	55.000 (= 1.100 m <sup>3</sup> /d)
<b>max. Gesamtförderung in 50d</b>	<b>112.500 m<sup>3</sup> = 2.250 m<sup>3</sup>/d</b>			
<b>sowie insgesamt bis zu max.</b>	<b>720.000 m<sup>3</sup>/a und 49 l/s</b>			

Grundwasser zu Tage zu fördern und abzuleiten.

Die in den letzten beiden Zeilen der obigen Tabelle aufgeführten Werte stellen Entnahmeobergrenzen dar. Die resultierende größere Summe der Einzelförderraten stellt lediglich einen Puffer bei einem etwaigen zeitlich begrenzten Ausfall eines Brunnens zur Sicherstellung der notwendigen Gesamtmenge dar.

## 6.2 Verwendung des entnommenen Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck und nur mit Zustimmung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beim Landratsamt Neu-Ulm als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## 6.3 Sparsame Verwendung, Wasserverluste

6.3.1 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

6.3.2 Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

6.3.3 Zur Herabsetzung von überdurchschnittlich hohen Wasserverlusten ist das Rohrnetz im Hinblick auf Leckstellen wiederholt zu überprüfen.

## 6.4 Eigenüberwachung

Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EÜV vom 25.02.2010) festgelegt sind.

## 6.5 Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter

6.5.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.

6.5.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Neu-Ulm sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

6.5.3 Die Stadt Weißenhorn hat ein Konzept vorzulegen, aus dem die regelmäßige Wartung der Aufbereitungsanlagen ersichtlich ist.

6.5.4 Die Stadt Weißenhorn hat ein detailliertes Konzept zur Aufbereitung des Brunnens 1b (z.B. Anschluss an die bestehende UV-Anlage der übrigen Brunnen) durch ein Ingenieurbüro vorzulegen.

6.5.5 Vor Inbetriebnahme und im Betrieb des Brunnens 1b ist nachzuweisen, dass die getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität hinreichend sind. Dafür sind ein Probenahmeplan und ein Handlungsplan vorzulegen. Im Probenahmeplan sollten mikrobiologische Untersuchungen und Trübungsmessungen im Rohwasser des Brunnens 1b (mind. 1x wöchentlich) definiert werden. Es ist wichtig, dass das Rohwasser von Brunnen 1b separat untersucht wird, also nicht das Mischwasser aus allen Brunnen, das dann gesammelt über die UV-Anlage fließt. Die Ergebnisse sind unverzüglich an den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu übersenden. Im Handlungsplan ist festzuhalten, dass folgende Bedingungen zur sofortigen Abschaltung des Brunnens führen:

- Trübung > 0,2 NTU
- Mikrobio: coliformer Keimnachweis im Rohwasser von Brunnen 1b
- E. coli, Enterokokken oder Cl. Perfringens > 0 KBE/100 ml im Rohwasser von Brunnen 1b

Bei Nachweis unerwartet hoher Konzentrationen an coliformen Keimen oder bei Nachweis von Fäkalindikatoren behält sich der Öffentliche Gesundheitsdienst vor, Maßnahmen nach § 20 Absatz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) anzuordnen, zum Beispiel die Abschaltung des Brunnens.

#### 6.6 Wasserschutzgebiet

Zum Schutze der Wassergüte für die Brunnen der Wassergewinnungsanlage Grafertshofen wird derzeit ein Verfahren zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes durch das Landratsamt Neu-Ulm eingeleitet. Das neue Wasserschutzgebiet wird an die derzeit gültigen Anforderungen der aktuellen DVGW-W101 und dem LfU-Merkblatt 1.2/7 (Stand 01.01.2010) angepasst. Derzeit ist noch das festgesetzte Wasserschutzgebiet Grafertshofen mit Verordnung vom 10.03.1973 gültig.

**Östlich der Brunnengalerie zur Kleinen Roth sind mind. 3 Vorfeldgrundwassermessstellen zur Überwachung der Grundwasserhygiene herzustellen und ein geeignetes Überwachungs- und Untersuchungskonzept zu erstellen.**

#### 6.7 Mitversorgung anderer

Die Mitversorgung anderer Anwesen des Ortes und die Mitversorgung anderer Orte muss unter angemessenen Bedingungen jeweils ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Wasserversorgung der bisherigen Abnehmer beeinträchtigt wird.

#### 6.8 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten/Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Neu-Ulm dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

## 6.9 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

## 7. Hinweise

7.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den unter Ziffer 6 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

7.2 Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Grundwasserentnahmen sowie die Auflassung des Brunnens sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Neu-Ulm mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

7.3 Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

## 8. Kosten

8.1 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Stadt Weißenhorn hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 4.437,50 EURO festgesetzt. Im Rahmen des Verfahrens sind Auslagen (Sachverständigenentschädigung, Bekanntmachung der Planauslegung im Amtsblatt des Landratsamtes Neu-Ulm) in Höhe von 801,00 EURO angefallen und von der Stadt Weißenhorn zu erstatten.

## 9. Gründe

9.1 Die Stadt Weißenhorn betreibt seit 1956 den Brunnen 2 und seit 1986 die Brunnen 1b und 3b. Mit Bescheid vom 16.07.2012, zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.07.2017, wurde zum Betrieb der Brunnen 1b, 2 und 3b eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis zum 30.06.2020 erteilt. Der Brunnen 1b musste aufgrund bakteriologischer Beeinflussung durch ein Oberflächengewässer (Kleine Roth) zunächst aufgegeben werden. Als Ersatz erfolgte im Jahr 2020 der Neubau des Brunnen 5. Mit Bescheid vom 24.06.2020 wurde der Stadt Weißenhorn sodann eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für den Betrieb der Brunnen 2, 3, und 5 bis zum 30.06.2023 erteilt.

Die Stadt Weißenhorn beantragte nun für den nachfolgenden Zeitraum unter Planvorlage mit Schreiben vom 29.06.2022 die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für die Brunnen 1b, 2, 3b und 5. Für den Regelbetrieb sind von den WGA Grafertshofen die Brunnen 2, 3b und 5 vorgesehen. Das über diese Brunnen geförderte Grundwasser wird nach Aufbereitung durch UV-Desinfektion und einer Anlage zur Enteisung/Entmanganung ins Leitungsnetz eingespeist. Der Brunnen 1b soll aufgrund den damals wiederholt aufgetretenen mikrobiologischen Verunreinigungen zukünftig nur noch stark eingeschränkt und mit reduzierter Förderleistung für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, um das erneute Auftreten mikrobiologischer Verunreinigungen zu vermeiden.

Beantragt wird die Grundwasserentnahme aus dem Wassergewinnungsgebiet Grafertshofen im Umfang von insgesamt maximal 720.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Davon können maximal bis zu 30.000 m<sup>3</sup>/a aus dem Brunnen 1b, 110.000 m<sup>3</sup>/a aus dem Brunnen 2, 270.000 m<sup>3</sup>/a aus dem Brunnen 3b und 340.000 m<sup>3</sup>/a aus dem Brunnen 5 zur Trinkwasserversorgung gefördert werden.

Entsprechend Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayer. BayVwVfG wurde das Vorhaben am 03.02.2023 im Stadtanzeiger der Stadt Weißenhorn sowie im Amtsblatt des Landratsamtes Neu-Ulm amtlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen haben im Rathaus der Stadt Weißenhorn und im Landratsamt Neu-Ulm vom 06.02.2023 bis zum 06.03.2023 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden binnen der vorgesehenen Frist (20.03.2023) keine Einwendungen vorgebracht. Ergänzend zur Bekanntmachung und Auslegung wurden gem. Art. 27a BayVwVfG auf der Homepage des Landratsamtes Neu-Ulm Informationen zum Vorhaben eingestellt.

Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth - Dienststelle Krumbach - und der Öffentliche Gesundheitsdienst um sachverständige Begutachtung bzw. Stellungnahme gebeten. Ebenfalls wurde die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neu-Ulm und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim gehört.

- 9.2 Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
- 9.3 Das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5). Diese Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis nach § 10 WHG. Nachdem sie im öffentlichen Interesse liegt, kam die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG in Betracht. Der amtliche Sachverständige, der Öffentliche Gesundheitsdienst, die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neu-Ulm sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim stimmten im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens dem Vorhaben zu. Teilweise benannten sie Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Erlaubnisbescheid. Gründe, die nach § 12 WHG

zu einer Versagung der Zulassung hätten führen müssen, ergaben sich nicht. Bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 6 dieses Bescheides ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten. Einwendungen gegen die Gewässerbenutzung wurden nicht vorgebracht. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte somit verzichtet werden. Deshalb konnte dem Vorhaben zugestimmt und die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden.

Das Landratsamt Neu-Ulm gelangte bei der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis, dass für das von der Stadt Weißenhorn geplante Vorhaben zur Wasserversorgung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte am 25.01.2023 auf dem UVP-Portal <https://uvp-verbund.de/portal>.

Die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG.

- 9.4 Die Kostenentscheidung unter Ziffer 8 dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes -KG- vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2022 (GVBl S. 414), i.V.m. dem Kostenverzeichnis -KVz- vom 12.10.2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.03.2023 (GVBl S. 91), Tarif-Nr. 8.IV.0./1.1.5.3.

Kommunale Wasserversorgungsbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind wirtschaftliche Unternehmen i.S.d. Art. 95 Gemeindeordnung (GO), selbst wenn der Betrieb nicht nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) geführt wird. Daher sind diese Wasserversorgungsbetriebe nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühren befreit. Im Übrigen findet Art. 4 Abs. 1 KG auch nur auf bayer. Gebietskörperschaften Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Burkhard

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung **g.R.**
- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz i.R.